



Hinweisgeberschutz

Am 2. Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten, mit dem die Whistleblower-Richtlinie der EU von Oktober 2019 umgesetzt wird.

Ziel des Gesetzes ist ein besserer Schutz von Personen, die Hinweise auf Missstände im Unternehmen geben, in dem sie beschäftigt sind.

Was bedeutet das konkret?

Wer steht hinter der internen Meldestelle?

Geschützt vor Repressalien und arbeitsrechtlichen Konsequenzen sind alle Mitarbeiter*innen, die in Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen / Behörden arbeiten und die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen. Es geht u.a. um folgende Verstöße:

- die strafbewehrt sind
- die bußgeldbewehrt sind, soweit die Vorschrift dem Schutz von Leben oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte der Beschäftigten dient
- sonstige Verstöße gegen Vorschriften des Bundes, Landes oder der EU zu wichtigen Regelungsinhalten (z.B. Umweltschutz, Lebensmittelsicherheit, Verbraucherschutz, Datenschutz, Vergaberecht, IT-Sicherheit...)

Ausgeschlossen sind bestimmte Rechtsbereiche, die Informationen betreffen, die die innere/äußere Sicherheit gefährden.

Was bedeutet das konkret?

Dies bedeutet konkret: Wenn Mitarbeiter*innen der Auffassung sind, dass im Zusammenhang mit der dienstlichen Aufgabenerfüllung Verstöße des Arbeitgebers gegen gesetzliche Vorschriften vorliegen, können sie diese melden, ohne befürchten zu müssen, Repressalien ausgesetzt zu sein. Der Arbeitgeber darf aufgrund der erfolgten Meldung keine arbeitsrechtlichen oder sonstigen diskriminierenden Maßnahmen gegen die hinweisgebende Person ergreifen. Dazu gehören insbesondere:

- Kündigung
- Abmahnung
- Gehaltskürzung
- Mobbing
- Diskriminierung
- Schädigung in sozialen Medien
- negative Leistungsbeurteilung

Damit werden die Rechte und der Status von hinweisgebenden Personen - auch im eigenen Unternehmen - gestärkt. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten dazu, eine interne Meldestelle einzurichten, an die sich Hinweisgeber*innen vertraulich wenden können. Die Stadtverwaltung Wuppertal hat die gesetzliche Verpflichtung bereits umgesetzt und diese interne Meldestelle eingerichtet. Um die gesetzlich ebenfalls geforderte Vertraulichkeit, sowie die Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit der Meldestelle zu erreichen, wurde

diese beim Rechnungsprüfungsamt und dort in den Arbeitsbereich der Antikorrupsionsstelle (AKS) integriert.

Wer steht hinter der internen Meldestelle?

Die Kollegen der Antikorrupsionsstelle (AKS) der Stadt Wuppertal sind für das Thema Hinweisgeberschutz in unserer Verwaltung verantwortlich:

Michael Theodor; Johannes-Rau-Platz 1; Zimmer D-340; Telefon: 563-6771

Uwe Kittsteiner; Johannes-Rau-Platz 1; Zimmer D-334; Telefon: 563-5024

So können Sie den Kontakt aufnehmen:

- Persönlich nach vorheriger Absprache
- Per Post
- Telefonisch
- Per E-Mail an: InterneMeldestelle@stadt.wuppertal.de

Auch anonyme Meldungen sind möglich. Die Kolleg*innen der Meldestelle geben spätestens nach 7 Tagen eine Eingangsbestätigung und gehen selbstverständlich jedem Hinweis nach. Innerhalb von 3 Monaten erfolgt dann auch eine Rückmeldung an den Hinweisgeber zum Stand der Prüfungen.

Sie haben die Wahl, Ihre Meldung bei unserer internen oder einer externen Meldestelle abzugeben. Die externe Meldestelle für das Land NRW muss noch durch ausstehende landesgesetzliche Regelungen festgelegt werden. Bis zur endgültigen Regelung und Festlegung in NRW steht Ihnen zunächst auch die externe Meldestelle des Bundes zur Verfügung, die dem Bundesministerium für Justiz zugeordnet ist.

Noch eine Anmerkung zum Abschluss: Die gesetzliche Regelung des Hinweisgeberschutzgesetzes legt in zweierlei Hinsicht fest, was eigentlich ohnehin selbstverständlich sein sollte: Zum einen muss sich die Verwaltung auf allen Ebenen strikt an Recht und Gesetz halten, damit die Bürgerinnen und Bürger weiterhin Vertrauen in ihre Aufgabenerfüllung haben. Weil dies der Grundsatz jeder Verwaltungstätigkeit und -leistung ist, hat jede*r Beschäftigte das Recht und manchmal sogar die Pflicht, von ihm erkannte Verstöße zu melden, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Dies hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern sichert den Ruf der Verwaltung als Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger.

Mehr Informationen

Hier finden Sie den Gesetzestext zum Download.

[mehr ...](#)

Externe Meldestelle

Hier finden Sie die externe Meldestelle

[mehr ...](#)

Informationsblatt

Hier finden Sie das Informationsblatt nach Art. 13

[mehr ...](#)